



# Sektionsstatuten

300-m-Sektion  
Pistolensektion  
Schwarzpulversektion  
Combat-Sektion  
10-m-Sektion

**Anhang** (Ergänzungen und geänderte Formulierungen)

300-m-Sektion  
Schwarzpulversektion  
Combat-Sektion

Ausgabe 8. März 2021

## I. Sitz und Zweck

- Art. 1 Die Sektion ist im Sinne von Art. 60 ff des ZGB ein Verein mit Sitz in Lenzburg. Dieser widmet sich der Ausübung des Schiesssports nach den für die entsprechende Schiessdisziplin gültigen schweizerischen und internationalen Vorschriften. Er ist bemüht um Nachwuchsförderung.
- Art. 2 Die Sektion ist in der Schützengesellschaft Lenzburg integriert und organisiert. Es gelten die übergeordneten Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Gesellschaft, sofern in den Sektionsstatuten nichts erwähnt ist.

## II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Sektionsmitglied kann werden, wer die Aufnahmebedingungen gemäss Statuten der Gesellschaft erfüllt. Die Schiessberechtigung erhält, wer den Gesellschaftsbeitrag und den Sektionsbeitrag entrichtet hat.
- Art. 4 Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch freiwilligen Austritt, welcher dem Sektionsleiter schriftlich anzuzeigen ist.
  - durch Tod
  - durch Verlust der bürgerlichen Rechte und Ehren
  - durch Ausschluss aus der Sektion. (Dieser kann erfolgen gegen Mitglieder, die sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht haben, den statuarischen Vorschriften und den Weisungen der Vereins- und Aufsichtsorgane zuwiderhandeln oder wiederholt das gute Einvernehmen in der Sektion erheblich stören.

Der Ausschluss erfolgt durch die Sektionsleitung und wird dem Ausgeschlossenen schriftlich eröffnet.

Der Ausgeschlossene kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung bei der Sektionsleitung zu Händen der Sektionsversammlung Rekurs einreichen.

Die Sektionsversammlung befindet in letzter Instanz über den Ausschluss. Für den Ausschluss ist das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Ein Wechsel der Stammsektion und / oder der Lizenzen ist sofort schriftlich dem Sektionsleiter und dem Oberschützenmeister mitzuteilen.

- Art. 5 Die Sektionsmitglieder bemühen sich um ein gutes Verhältnis innerhalb der Sektion, zur gesamten Gesellschaft, wie auch zu den anderen Sektionen.

## III. Mittel

- Art. 6 Das Vermögen der Sektion besteht aus:
- Kapitalien
  - Andere Güter gemäss Inventarliste
- Art. 7 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine über den an der Mitgliederversammlung festgesetzten Sektionsbeitrag hinausgehende Beitragspflicht oder Haftung gegenüber dem Verein besteht nicht.

Art. 8 Der jährliche Schiessbetriebsaufwand ist durch Mitgliederbeiträge und Erträge aus Sektionsaktivitäten zu decken.

#### **IV. Organisation**

Art. 9 Die Organe der Sektion sind:

- a) Sektionsgeneralversammlung
- b) Sektionsleitung
- c) Rechnungsrevisoren

##### **Die Sektionsgeneralversammlung:**

Art. 10 Die Sektionsgeneralversammlung tritt mindestens einmal jährlich im ersten Quartal zusammen.

In ihre Kompetenz fallen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Sektionsleiters.
- Genehmigung des Protokolls der letzten Sektionsgeneralversammlung
- Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag der Rechnungsrevisoren.
- Genehmigung des Budget der Sektion.
- Festsetzung des Sektionsbeitrages.
- Wahl der Sektionsleitung.
- Aufnahme von Sektionsmitgliedern
- Festlegung der Anlässe für die Gesellschaftsmeisterschaft.
- Beschlussfassung über Anträge der Sektionsleitung oder einzelner Mitglieder.

##### **Die Sektionsleitung:**

Art. 11 Die Sektionsleitung besteht aus mindestens:

- Sektionsleiter
- Sektionskassier
- Sektionsaktuar

Art. 12 Die Amtsdauer der Mitglieder der Sektionsleitung beträgt zwei Jahre.

Die bisherigen Sektionsleitungsmitglieder sind wieder wählbar.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann die Sektionsleitung einen Ersatz bezeichnen. Die Ersatzwahl ist an der nächsten Sektionsgeneralversammlung vorzunehmen.

Art. 13 Die Sektionsleitung ist beschlussfähig wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Der Sektionsleiter stimmt mit und hat bei gleicher Stimmzahl den Stichentscheid.

Art. 14 Die Sektionsleitung kann weitere Sektionsmitglieder als Übungsleiter, Instruktoren, Gruppenchefs usw. auf Zeit einsetzen.

Art. 15

**Sektionsleiter:**

Der Sektionsleiter oder ein anderes Mitglied der Sektionsleitung ist Mitglied des Vorstandes und der Schiesskommission.

Dem Sektionsleiter obliegt:

- Die Vertretung der Sektion nach aussen
- Die Traktandenliste der Sektionsgeneralversammlung zu erstellen und diese zwei Wochen vor der Sektionsgeneralversammlung den Mitgliedern zuzustellen.
- Die Leitung der Sektionsgeneralversammlung.
- Das Aufrechterhalten eines geordneten Schiessbetriebes im Rahmen der geltenden Reglemente und Vorschriften.
- Die Verfassung eines schriftlichen Jahresberichtes zu Händen der Sektionsgeneralversammlung.

Art. 16

**Sektionskassier:**

Der Sektionskassier ist Mitglied der Finanzkommission.

Dem Kassier obliegt:

- Die Führung der Sektionsrechnung.
- Erstellen des Sektionsbudgets.
- Das Einziehen der Sektionsbeiträge.
- Die Vorlage der Jahresrechnung der Sektion an die Sektionsgeneralversammlung.

Art. 17

**Sektionsaktuar:**

Dem Aktuar obliegt:

- Die Führung der Protokolle an der Sektionsgeneralversammlung.
- Die Korrespondenz nach Absprache mit dem Sektionsleiter

Art. 18

**Rechnungsrevisoren:**

Die Rechnungsrevisoren werden durch die SGL gestellt und haben die Aufgabe, die Sektionsrechnung auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu prüfen. Die Rechnungsrevisoren haben zu Händen der Sektionsgeneralversammlung einen schriftlichen Revisorenbericht zu erstellen.

Art. 19

**Anlässe der SGL:**

Die Sektionsmitglieder nehmen nach Möglichkeit an der Gesellschaftsmeisterschaft teil.

Die Teilnahme an Schiessanlässen von anderen Sektionen (z.b. Eröffnungs.- und Endschiessen, Feldschiessen, Bundesprogramm) ist jedem Sektionsmitglied unter den ausgeschriebenen Bedingungen möglich und auch erwünscht.

Die Teilnahme an gesellschaftlichen Anlässen der Gesellschaft ist Ehrensache.

- Art. 20                   **Durchführung eigener Anlässe:**  
Eigene Anlässe müssen dem Vorstand der SGL zur Genehmigung eingereicht werden.
- Art. 21                   **Gesellschaftsorgan:**  
Der Sektion steht für die Information ihrer Mitglieder der «Lenzburger Schützenkamerad» als Organ zur Verfügung. Berichte, Informationen, Ranglisten, Fotos usw. sind frühzeitig dem Redaktor des Gesellschaftsorgans zuzustellen.
- Art. 22                   **Sitzungen, Versammlungen:**  
Über sektionsinterne Sitzungen, Besprechungen oder Versammlungen ist dem Vorstand zu berichten.
- Art. 23                   **Ausbildung, Weiterbildung:**  
Die Sektion ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung der Funktionäre, Instrukteure, Schiessleitern usw.

#### V. Änderung von Statuten und Reglementen

- Art. 24                   Antrag auf Änderung dieser Statuten ist dem Vorstand SGL einzureichen. Dieser stellt zu Händen der Generalversammlung Antrag.  
  
Reglementsänderungen müssen dem Vorstand SGL zur Genehmigung eingereicht werden.

#### VI. Auflösung der Sektion

- Art. 25                   siehe Statuten SGL Art. 47 und Art. 48.

#### VII. Übergangsbestimmungen

Diese Sektionsstatuten treten am 9. März 2021 in Kraft und ersetzen die Sektionsstatuten vom 6. März 2017.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 8. März 2021.

Für die Schützengesellschaft Lenzburg		Lenzburg, 8. März 2021
	die Präsidentin:	der Sekretär:
	<i>sig. Madeleine C. Baumann</i>	<i>sig. Stefan Rast</i>
Für die Sektionen		Lenzburg, 8. März 2021
	der Sektionsleiter:	der Sektionsaktuar:
300-m-Sektion	<i>sig. Thomas Oertig</i>	<i>sig. Peter Haas</i>
Pistolensektion	<i>sig. Denise Glarner</i>	<i>sig. Heiner Hauser</i>

Schwarzpulversektion *sig. Roland Freí* *sig.*

Combat-Sektion *sig. Martin Frey* *sig.*

10-m-Sektion *sig. Anita Frey* *sig.*

Chef Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz  
des Kantons Aargau:

Aarau, 6. März 2017

*sig. Andreas Flückiger*

Gemäss Schreiben der Statutenkontrolle des AGSV vom 13. April 2022 muss die aktuelle Statutenänderung nicht durch den Vorstand des AGSV und die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz gegengezeichnet werden. Das Schreiben kann bei Denise Glarner zur Ansicht verlangt werden.

---

### **Anhang 300-m-Sektion**

Art. 1 *zusätzliche Formulierung:*

Organisation und Durchführung von ausserdienstlichen Schiessen.

Art. 9 *zusätzliche Funktionäre in der Sektionsleitung:*

- d) Schiessaktuar
- e) Munitionsverwalter

---

### **Anhang Schwarzpulversektion**

Art. 2 *zusätzliche Formulierung:*

Zusätzlich gilt das Betriebs.- und Schiessreglement der Schwarzpulversektion.

Art. 9 *zusätzliche Funktionäre in der Sektionsleitung:*

- d) Schützenmeister intern / Sektionsleiter Stellvertreter
- e) Schützenmeister Anlässe

---

### **Anhang Combat-Sektion**

Art. 3 *eigene Formulierung:*

Sektionsmitglied kann werden, wer die Aufnahmebedingungen gemäss Statuten erfüllt. Zusätzlich zu den Statuten müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Mindestalter 14 Jahre
- Vorlage eines Zentralstrafregisterauszuges, der nicht älter als drei Monate ist.
- Nachweis einer Privathaftpflichtversicherung, welche Schäden aus Schiessunfällen mit mindestens 1 Million Franken pro Schadenfall abdeckt.

Die Aufnahme in die Combat-Sektion geht über die Stufe Bewerber.

Als Bewerber gilt wer die genannten Aufnahmebedingungen und Voraussetzungen erfüllt. Die provisorische Schiessberechtigung erhält, wer den Gesellschaftsbeitrag und den Sektionsbeitrag entrichtet hat. Der Bewerber muss sich am Sektionsbetrieb aktiv beteiligen. Nach einer Minderdauer von sechs Monaten kann die Sektionsgeneralversammlung durch Mehrheitsbeschluss über die definitive Aufnahme oder Ablehnung in die Combat-Sektion entscheiden.

Art. 9 *zusätzlicher Funktionär in der Sektionsleitung:*

- d) Materialwart